

# RS Vwgh 1997/2/26 96/12/0307

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;

BDG 1979 §14 Abs3;

## Rechtssatz

Bei einer 20 Jahre andauernden Alkoholkrankheit und den daraus bereits resultierenden Dauerschädigungen ist die Dienstfähigkeit des Beamten als Jurist, bezogen auf seinen Arbeitsplatz, aber auch auf einen gleichwertigen Ersatzarbeitsplatz, nicht mehr gegeben (hier: Krankenstände von insgesamt 291 Kalendertagen im Jahr vor bzw von insgesamt 190 Kalendertagen im Jahr der Versetzung in den Ruhestand).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120307.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)